

Sitzung vom 25. Mai 1994

1498. Anfrage (Zusammenarbeit Stadtpolizei Winterthur und Kantonspolizei)

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, hat am 14. März 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Delikte gegen das Betäubungsmittelgesetz waren meines Wissens in Winterthur bis vor rund zwei Jahren die Angelegenheit der Kantonspolizei. In letzter Zeit begannen sich auch einige Stadtpolizisten immer stärker in der Drogenrepression zu engagieren. Dies gipfelte im letzten Jahr und Anfang dieses Jahres in der sogenannten «Haschaffäre Winterthur». Daraus resultierend erarbeitete der Stadtrat Winterthur neue Richtlinien, wie zukünftig mit Konsumenten und Konsumentinnen weicher Drogen umzugehen sei. Zu diesen Richtlinien meinte der Chef des Kantonspolizei-Offizierspostens Winterthur in einem Interview mit dem «Landboten» am 15. Februar 1994: «Ich würde mich dem nicht fügen.» «Solche Richtlinien wären für die Kantonspolizei nicht bindend» usw.

Ich bitte den Regierungsrat, mir in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

- Auf welchen Grundlagen basiert die Zusammenarbeit der Stadtpolizei Winterthur und der Kantonspolizei in Winterthur allgemein und in bezug auf Delikte gegen das Betäubungsmittelgesetz?
- Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussage des Chefs des Kantonspolizei-Offizierspostens Winterthur zu den Richtlinien des Stadtrates? Muss sich die Kantonspolizei in Winterthur nicht ans Primat der Politik halten?
- Wie beurteilt die Regierung das Vorgehen der Winterthurer Stadt- und Kantonspolizei gegen Konsumenten und Konsumentinnen von illegalen Drogen in bezug auf die Bestrebungen der Stadtzürcher Behörden, des Kantons und des Gemeindepräsidentenverbandes, welche eine Dezentralisierung der Szene am Letten erreichen wollen? Laufen solche Szenenverhinderungsaktionen in Winterthur (aber auch in anderen Orten) nicht diametral den Bemühungen der kantonalen und Stadtzürcher Behörden entgegen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss der im Dezember 1943 vom Regierungsrat und vom Winterthurer Stadtrat beschlossenen Vereinbarung erfüllt die Kantonspolizei weitgehend allein die kriminalpolizeilichen Aufgaben auf dem Boden der Stadt Winterthur. Wie die Polizeikommandanten im Rahmen der Vereinbarung abgesprochen haben, zeigt die Stadtpolizei Winterthur gewisse Übertretungen auch des Betäubungsmittelgesetzes selbständig der Strafbehörde an. Ferner beteiligt sich die Stadtpolizei Winterthur generell an der Fahndung, und es werden dafür - wieder aufgrund einer Kommandantenvereinbarung - gemischte Patrouillen eingesetzt.

Der Winterthurer «Landbote» berichtete am 15. Februar 1994 über ein mit dem Chef der für Winterthur zuständigen Regionalabteilung geführtes Gespräch. In hypothetischer Form drückte der Polizeioffizier seine Sorge aus, ihm - wie der Polizeioffizier unterstrich - damals noch nicht bekannte Richtlinien des Winterthurer Stadtrates könnten die beschriebene Mitarbeit der Stadtpolizei erschweren oder einschränken. Ferner wird er mit einer Aussage des selbstverständlichen Inhalts zitiert, vom Stadtrat allenfalls erlassene Richtlinien würden die Kantonspolizei nicht binden. Die Kantonspolizei vollzieht die einschlägigen Gesetzesvor-

schriften und wird dabei vom Kommandanten nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Polizeidirektors geführt.

Wie die Kantonspolizei das Betäubungsmittelgesetz samt seinen Strafvorschriften durchzusetzen versucht und dabei von der Stadtpolizei Winterthur unterstützt wird, ist nicht zu beanstanden. Die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Winterthur sind im Einklang mit den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes gehalten, das Entstehen neuer offener Drogenszenen zu verhindern. Der Regierungsrat weiss sich in dieser Absicht mit dem Stadtrat Winterthur einig und hat keine Kenntnis von gegenteiligen Bestrebungen «des Kantons und des Gemeindepräsidentenverbandes».

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 25. Mai 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller